

VORLÄUFIGE FASSUNG VOM 11/03/2022

Rechtssache C-118/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß
Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

17. Februar 2022

Vorlegendes Gericht:

Varhoven administrativen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

10. Januar 2022

Kassationsbeschwerdeführer:

NG

Kassationsbeschwerdegegner:

Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri
MVR – Sofia

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerde von NG gegen das Urteil des Administrativen sad Sofa-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia), mit dem seine Klage gegen die Verfügung des Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna politsia“ pri Ministerstvo na vatrešnite raboti (MVR) (Direktor der Generaldirektion „Nationale Polizei“ beim Ministerium für Innere Angelegenheiten [MVR]) vom 2. September 2020 über die Ablehnung der Löschung der vom Rayonno upravlenie Kazanlak pri Oblastna direktsia na MVR – Stara Zagora (Rayonpolizeiamt Kazanlak bei der Regionaldirektion des MVR – Stara Zagora) in Bezug auf NG vorgenommenen polizeilichen Registrierung Nr. 16903 vom 2. Juni 2015 abgewiesen wurde.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung. Voraussetzungen für die Löschung einer polizeilichen Registrierung.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Die Vorlage erfolgt nach Art. 267 Abs. 1 Buchst. b AEUV.

Vorlagefrage

Lässt die Auslegung von Art. 5 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates nationale Gesetzgebungsmaßnahmen zu, die zu einem praktisch unbeschränkten Recht auf Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung und/oder zur Abschaffung des Rechts der betroffenen Person auf Einschränkung der Verarbeitung, Löschen oder Vernichtung ihrer Daten führen?

Vorschriften und Rechtsprechung der Union

Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119, S. 89), Art. 5, 13 und 14

Nationale Rechtsvorschriften

Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch, im Folgenden: NK), Art. 82, 85 und 88a

Zakon za Ministerstvo na vatrešnite raboti (Gesetz über das Ministerium für Innere Angelegenheiten, im Folgenden: ZMVR), Art. 25 bis 27 und Art. 68

Naredba za reda za izvarshvane i snemane na politseyska registratsia (Verordnung zur Regelung der Vornahme und Löschung einer polizeilichen Registrierung), Art. 18 bis 22

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 15. Juli 2020 beantragte NG aus Sofia beim Rayonno upravlenie na MVR, grad Kazanlak (Rayonpolizeiamt des MVR in Kazanlak), die Löschung einer polizeilichen Registrierung, die im Zusammenhang mit einem im Verzeichnis dieses Polizeiamts geführten Ermittlungsverfahren vorgenommen worden war. Er legte dabei in Kopie ein Führungszeugnis vor, mit dem er nachwies, dass keine Vorstrafen bestanden.
- 2 Am 29. Juli 2020 benachrichtigte der Leiter des Rayonpolizeiamts Kazanlak den stellvertretenden Direktor der Oblastna direktsia na MVR – Stara Zagora (Regionaldirektion des MVR – Stara Zagora), dass in Bezug auf NG am 2. Juni 2015 im Rahmen eines im Verzeichnis dieses Polizeiamts geführten Ermittlungsverfahrens die kriminalistische Registrierung Nr. 16903 vorgenommen worden war, da er als Zeuge die Unwahrheit gesagt hatte, was eine Straftat nach Art. 290 Abs. 1 NK darstellt.

- 3 Am 13. August 2020 benachrichtigte der Rayonen prokuror (Rayonstaatsanwalt) von Kazanlak die Regionaldirektion des MVR – Stara Zagora, dass NG einer Straftat nach Art. 290 Abs. 1 NK beschuldigt worden war. Am 2. Juli 2015 wurde beim Rayonen sad Kazanlak (Rayongericht Kazanlak) Anklage gegen NG erhoben, und mit Urteil vom 28. Juni 2016 wurde er zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr verurteilt. Dieses Urteil wurde mit Urteil des Okrazhen sad Stara Zagora (Regionalgericht Stara Zagora) vom 2. Dezember 2016 bestätigt. Am 14. März 2018 war die Strafe verbüßt.
- 4 Die Verwaltungsbehörde verlangte beglaubigte Kopien der Urteile. Die Ergebnisse der Prüfung wurden in einem Bericht vom 19. August 2020 dargelegt, mit dem empfohlen wurde, einen begründeten Vorschlag an die Glavna direksia „Natsionalna Politsia“ – Sofia (Generaldirektion „Nationale Polizei“ – Sofia) zur Ablehnung der Löschung der polizeilichen Registrierung Nr. 16903 vom 2. Juni 2015 zu richten, die in Bezug auf die Person NG vom Rayonpolizeiamt Kazanlak im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat nach Art. 290 Abs. 1 NK vorgenommen worden war, für die NG mit Urteil des Rayonen sad Kazanlak vom 28. Juni 2016, bestätigt mit Urteil des Okrazhen sad Stara Zagora vom 2. Dezember 2016, zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden war.
- 5 Am 19. August 2020 wurde ein Vorschlag an den Direktor na Glavna direksia „Natsionalna Politsia“ pri MVR (Direktor der Generaldirektion „Nationale Polizei“ beim MVR) für den Erlass einer Verfügung ausgearbeitet, mit der die Löschung der polizeilichen Registrierung der

Person NG aus Sofia wegen fehlender Rechtgrundlage nach Art. 68 Abs. 6 ZMVR abgelehnt werden sollte.

- 6 Am 2. September 2020 erließ der Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna Politsia“ pri MVR die angefochtene Verfügung, mit der die Löschung der vom Rayonpolizeiamt Kazanlak bei der Regionaldirektion des MVR – Stara Zagora vorgenommenen polizeilichen Registrierung Nr. 16903 vom 2. Juni 2015 abgelehnt wurde. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass eine rechtskräftige Verurteilung nicht zu den abschließend aufgezählten Gründen für die Löschung einer polizeilichen Registrierung gemäß Art. 68 Abs. 6 ZMVR gehöre, auch nicht bei erfolgter Rehabilitierung.
- 7 Am 8. Oktober 2020 erhob NG beim Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht der Stadt Sofia) Klage gegen die Verfügung des Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna Politsia“ pri MVR vom 2. September 2020.
- 8 Das erstinstanzliche Gericht befand, dass die angefochtene Verfügung des Direktor na Glavna direktsia „Natsionalna Politsia“ pri MVR richtig und rechtmäßig sei, und wies die Klage von NG ab.
- 9 Das Gericht ging davon aus, dass die polizeiliche Registrierung ihrem Wesen nach eine Art der Verarbeitung personenbezogener Daten darstelle, die nach dem ZMVR ohne die Zustimmung der betroffenen Personen erfolge. Die Gründe für die Löschung einer polizeilichen Registrierung seien in Art. 68 Abs. 6 ZMVR abschließend aufgezählt, und im Verfahren seien keine Beweise für das Vorliegen irgendeines

der aufgezählten Gründe für die Löschung der polizeilichen Registrierung vorgelegt worden. Das Gericht ging ferner davon aus, dass es zwischen den Parteien unstrittig sei, dass NG wegen der Begehung einer Straftat nach Art. 290 Abs. 1 NK rechtskräftig verurteilt worden sei und dass die verhängte Strafe verbüßt worden sei und die Rehabilitation erfolgt sei. Es führte aus, dass die Rehabilitation nicht zu den im Gesetz explizit aufgezählten Gründen für die Löschung einer polizeilichen Registrierung gehöre und dass die Gründe nicht weit ausgelegt werden könnten, da die polizeiliche Registrierung einen anderen Zweck (nach Art. 27 ZMVR die Gewährleistung der nationalen Sicherheit, die Verbrechensbekämpfung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung) als die Rehabilitation habe, die dazu diene, die Verurteilung und die mit dieser zusammenhängenden Folgen für die Zukunft zu beseitigen. Im Hinblick auf die Anwendung der Art. 13 und 14 der Richtlinie ging das erstinstanzliche Gericht davon aus, dass sie nicht verletzt worden seien, da keine Beweise dafür vorlägen, dass NG die beantragten Informationen vorenthalten worden seien, und dass das Unionsrecht der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit, der Verbrechensbekämpfung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung grundsätzlich nicht entgegenstehe.

- 10 Aus den dargelegten Gründen gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass Art. 68 Abs. 6 ZMVR gegenüber den allgemeinen Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten eine Spezialvorschrift darstelle, so dass er vorrangig sei und die Löschung einer polizeilichen

Registrierung aus anderen als den in der Spezialvorschrift festgelegten Gründen nicht möglich sei. Es wies die Klage von NG ab.

- 11 Das erstinstanzliche Urteil wurde beim vorliegenden Kassationsspruchkörper des Varhoven administrativen sad (Oberstes Verwaltungsgericht) der Republik Bulgarien angefochten, der eine Auslegung des Unionsrechts für erforderlich hält, damit er den Rechtsstreit richtig entscheiden kann.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Das Hauptargument des Kassationsbeschwerdeführers geht dahin, dass das Gericht die angefochtene Verfügung über die Ablehnung der Löschung der polizeilichen Registrierung zu Unrecht für rechtmäßig befunden habe, weil es nicht berücksichtigt habe, dass die allgemeine Bedeutung der Art. 5, 13 und 14 der Richtlinie sei, dass es keine unendliche (unbegrenzte) Frist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Wege der Speicherung geben könne. Er führt ferner an, dass ein Verurteilter in Ermangelung eines Rechtsgrundes für die Löschung der polizeilichen Registrierung nach erfolgter Rehabilitierung im Grunde nie die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangen könne, die die zuständigen Behörden anlässlich der von ihm verübten Straftat erhoben hätten, für die die Strafe verbüßt und die Rehabilitierung erfolgt sei, so dass die Speicherung unbefristet erfolge.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 13 Der angerufene Spruchkörper stellt fest, dass NG eine natürliche Person ist, die wegen eines Officialdelikts rechtskräftig verurteilt wurde, die Strafe dafür verbüßt hat und nach Art. 88a Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 Abs. 1 Nr. 5 NK rehabilitiert ist. Die Rehabilitation erfolgte am 14. März 2020.
- 14 Das nationale Recht enthält ein System von Rechtsvorschriften, die die Vornahme einer polizeilichen Registrierung von Personen regelt, die der Begehung eines vorsätzlichen Officialdelikts beschuldigt werden.
- 15 Die polizeiliche Registrierung ist ihrem Wesen nach eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680.
- 16 Das nationale System von Rechtsvorschriften lässt unter bestimmten Voraussetzungen zu, dass eine polizeiliche Registrierung gelöscht (entfernt, vernichtet) wird. Die Gründe für die Löschung sind abschließend in Art. 68 Abs. 6 ZMVR aufgezählt und schließen eine erfolgte Rehabilitation nicht ein. Daher kann in diesem Fall die Registrierung nicht gelöscht werden, und keiner der anderen Gründe kann angewandt werden.

- 17 Das Unionsrecht und insbesondere die Richtlinie (EU) 2016/680, 26. Erwägungsgrund über die Verarbeitung personenbezogener Daten auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise, verlangt Garantien dafür, dass nicht übermäßige personenbezogene Daten erhoben werden und sie nicht länger aufbewahrt werden, als dies für den Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, erforderlich ist. Ferner ist geregelt, dass der Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen soll. Im 34. Erwägungsgrund heißt es ausdrücklich, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, Vorgänge für die Einschränkung der Verarbeitung, das Löschen oder die Vernichtung der Daten abdecken sollte.
- 18 Diese Grundsätze spiegeln sich in spezifischen Bestimmungen wie Art. 5 der Richtlinie, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung angemessene Fristen einschließlich verfahrensrechtlicher Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Fristen vorzusehen; Art. 13 Abs. 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten, durch Gesetzgebungsmaßnahmen die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten, indem sie sie über die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder,

falls dies nicht möglich ist, über die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer informieren; Art. 13 Abs. 3 ermächtigt die Mitgliedstaaten, Gesetzgebungsmaßnahmen zu erlassen, nach denen die Unterrichtung der betroffenen Person gemäß [Art. 13 Abs. 2] aufgeschoben, eingeschränkt oder sogar unterlassen werden kann, allerdings nur, sofern den Grundrechten und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wird.

- 19 Das angerufene Gericht ist der Auffassung, dass nicht klar ist, ob die mit der Richtlinie verfolgten Ziele Gesetzgebungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zulassen, die zu einem praktisch unbeschränkten Recht auf Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung und zur Abschaffung des Rechts der betroffenen Person auf Einschränkung der Verarbeitung, Löschen oder Vernichtung der Daten führen.
- 20 Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens hat das angerufene Gericht berücksichtigt, dass es nach dem siebten Erwägungsgrund der Richtlinie „[für] den Zweck der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit ... entscheidend [ist], ein einheitliches und hohes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Im Hinblick darauf sollte dafür gesorgt werden, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, in allen Mitgliedstaaten gleichwertig geschützt werden“.

- 21 Dem angerufenen Gericht ist bekannt, dass beim Gerichtshof der Europäischen Union die beiden Rechtssachen C-180/21, vom Administrativen sad Blagoevgrad (Verwaltungsgericht Blagoevgrad, Bulgarien) am 23. März 2021 vorgelegt, und C-205/21, vom Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht, Bulgarien) am 31. März 2021 vorgelegt, anhängig sind. Sie betreffen jedoch andere Bestimmungen der Richtlinie 2016/680 und haben keinen Einfluss auf die vorliegend zu entscheidende Frage. Eine Überprüfung der im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren erlassenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat keine Urteile ergeben, die eine Antwort auf die Hauptfrage im vorliegenden Fall liefern, so dass die Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens die einheitliche Auslegung der einschlägigen Vorschriften der Richtlinie 2016/680 gewährleisten würde.

22